Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 43 **Ausgegeben Danzig, den 24. Mai** **1939**

Inhalt

Tag		Seite
5. 5. 1939	Verordnung zur Abänderung der Rechtsverordnung über Fremdenführungen im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 5. Juni 1936	263
16. 5. 1939	Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Organisation der Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Februar 1939 (G. Bl. S. 93)	263
16. 5. 1939	Verordnung zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Sozialversicherung	267

94

Verordnung
zur Abänderung der Rechtsverordnung über Fremdenführungen im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 5. Juni 1936.
Vom 5. Mai 1939.

Auf Grund des § 1, Ziffer 9, 68, 89, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des seine Verlängerung aussprechenden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Die Verordnung über Fremdenführungen im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 5. Juni 1936 wird wie folgt abgeändert:

Artikel 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Entgeltliche oder unentgeltliche Führungen im Gebiet der Freien Stadt Danzig einschließlich in den Räumen der Danziger Sehenswürdigkeiten dürfen, sofern es sich um geschlossene auswärtige Fremdengruppen von mehr als 5 Personen handelt, nur durch solche Personen vorgenommen werden, die einen vom Landesverkehrsverband ausgestellten Ausweis erhalten haben.

Der Senat kann in besonderen Fällen Ausnahmen hiervon gestatten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Wbg. I. 9070—4. Greiser Dr. Schimmel

95

Ausführungsverordnung
zur Verordnung über die Organisation der Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Februar 1939 (G. Bl. S. 93).
Vom 16. Mai 1939.

Auf Grund des Artikels 3, § 2 der Verordnung über die Organisation der Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Februar 1939 (G. Bl. S. 93 ff.) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Führung

Leiter

§ 1

Für die als Leiter von Ortskrankenkassen berufenen Geschäftsführer gelten die §§ 25, 26 des Danziger Beamtengesetzes vom 2. November 1938 (G. Bl. S. 549) sinngemäß.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 6. 1939.)

Für die als ehrenamtliche Leiter berufenen Personen gilt folgendes:

Der Leiter muß die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.

Als Leiter können nur Personen berufen werden ,die das 27. Lebensjahr vollendet haben und arischer Abstammung sind; ist der zu Berufende verheiratet, so muß auch seine Ehefrau arischer Abstammung sein. Der Nachweis dieser Voraussetzungen braucht nicht in den für die Anstellung von Staatsbeamten vorgeschriebenen Formen geführt zuwerden, wenn nach Ansicht der beteiligten Stellen kein Anlaß zu einem Zweifel besteht.

Im übrigen gelten die Vorschriften der § 12 Abs. 2, § 13, § 14 Abs. 2, § 16 Absätze 2, 3, § 17, §§ 21—23 sowie der §§ 18 bis 20, 24 der Reichsversicherungsordnung entsprechend, diese mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Entscheidung trifft und endgültig entscheidet.

§ 2

Für die als Führer eines Betriebes, als Stellvertreter eines solchen Führers oder als Innungsmeister berufenen Leiter gilt ferner folgendes:

Beamte können nur berufen werden, wenn der Versicherungsträger lediglich für den Bereich von Behörden gilt (Betriebskrankenkassen des Staates usw.) oder in wesentlichem Umfange Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts umfaßt.

Den Führern von Betrieben werden gleichgestellt
- die Stellvertreter von Führern von Betrieben;
- solche Personen, die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person sind, wenn der Vorstand Führer des Betriebes ist;
- die in § 687 Abs. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Personen;
- solche Personen, die mindestens fünf Jahre lang zu den Führern von Betrieben oder den erwähnten Personengruppen gehören, sich in dieser Eigenschaft und in der Verwaltung der Sozialversicherung bewährt haben und noch in näheren Beziehungen zu einem bei dem Versicherungsträger versicherten Betriebe stehen.

§ 3

Ist eine Innungskrankenkasse für mehrere Innungen errichtet, so ist für die Berufung des Leiters die Handwerkskammer zuständig.

§ 4

Die Ernennung (Berufung) der Leiter erfolgt erstmals ohne Anhörung des Beirats.

Die ehrenamtlichen Leiter werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

Die Landesversicherungsanstalten für Angestellte und für Invalidenversicherung und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft tragen die Bezüge ihres Leiters und seiner Stellvertreter (§ 5) nach näherer Bestimmung des Senats — Abt. Sozialversicherung — ganz oder anteilsmäßig. Das gleiche gilt für einen der Dienstzeit entsprechenden Teil der Versorgungsbezüge.

Bei den Landesversicherungsanstalten für Angestellte und für Invalidenversicherung und bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist Leiter im Sinne der Verordnung vom 28. Februar 1939 (G. Bl. S. 93) der bei ihrem Inkrafttreten im Amt befindliche Vorsitzende des Direktoriums bezw. des Vorstandes.

Bei den Ortskrankenkassen und der Landkrankenkasse gelten vorläufig, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1939, als Leiter die beim Inkrafttreten der Verordnung vom 28. Februar 1939 (G. Bl. S. 93) im Amt befindlichen Vorsitzenden des Vorstandes. Die Aufsichtsbehörde kann, falls es die dienstlichen Belange erfordern, jederzeit einen anderen vorläufigen Leiter einsetzen.

§ 5

Die Stellvertreter der Leiter der Landesversicherungsanstalten für Angestellte und für Invalidenversicherung sowie der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden vom Senat aus dem Kreise der Beamten der Freien Stadt Danzig bestellt.

Bei den Landesversicherungsanstalten für Angestellte und Invalidenversicherung und bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist Stellvertreter des Leiters im Sinne der Verordnung vom 28. Februar 1939 (G. Bl. S. 93) der bei ihrem Inkrafttreten im Amt befindliche Stellvertreter des Vorsitzenden des Direktoriums bezw. des Vorstandes.

Bei den Trägern der Krankenversicherung und der Unfallversicherung bestimmt die Satzung die Zahl der Stellvertreter des Leiters. Bis zum Erlaß der Satzung trifft der Leiter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die nötigen Bestimmungen. Bei den Betriebskrankenkassen bestellt der Leiter seine

Stellvertreter. Im übrigen werden die Stellvertreter des Leiters von dem Leiter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berufen. Er bestimmt dabei Umfang und Dauer der Stellvertretung; er kann die Berufung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde widerrufen.

Für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Leiters gelten die §§ 1,2 entsprechend.

§ 6

Die Satzung des Versicherungsträgers kann bestimmen, daß die Besorgung laufender Geschäfte des Leiters einem oder mehreren Stellvertretern oder leitenden Beamten (Angestellten) der Verwaltung übertragen wird. Bis zum Erlaß der Satzung trifft der Leiter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die nötigen Bestimmungen.

Wird der Versicherungsträger ehrenamtlich geleitet, so führt ein besoldeter Geschäftsführer unter Weisung des Leiters die laufenden Geschäfte der Verwaltung; die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Der Geschäftsführer kann zum Stellvertreter des Leiters berufen werden; dies gilt bei den Genossenschaften der Unfallversicherung auch für den Geschäftsführer der Sektion (Abteilung).

§ 7

Der Leiter der Unfallgenossenschaft ist bei Einrichtungen nach den §§ 843 bis 847 der Reichsversicherungsordnung auch Leiter dieser Einrichtungen. Er ist berechtigt, die Einrichtungen allein zu vertreten und kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Stellvertreter bestellen.

Artikel 2

Beirat

§ 8

Für die von der Aufsichtsbehörde in den Beirat berufenen Mitglieder gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 des Artikels 1, in den Fällen der §§ 18 bis 20, 24 der Reichsversicherungsordnung trifft der Leiter die Entscheidung; auf Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Für die als Versicherte berufenen Personen gilt ferner folgendes:

In den Beirat kann ein freiwillig Versicherter berufen werden; er muß zu einer bei dem Versicherungsträger versicherten Gefolgschaft gehören. Die übrigen Mitglieder müssen Pflichtversicherte sein.

§ 9

Der erste Beirat ist zu bilden, sobald der Leiter des Versicherungsträgers sein Amt angetreten hat, und zwar bis spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt.

§ 10

Die Satzung des Versicherungsträgers bestimmt die Zahl der Versicherten und der Führer von Betrieben im Beirat. Diese Zahl darf bei Krankenkassen mit weniger als 50 000 Mitgliedern nicht mehr als je drei, bei den übrigen Versicherungsträgern nicht mehr als je fünf betragen; der Senat — Abt. Sozialversicherung — kann bei Genossenschaften der Unfallversicherung ausnahmsweise eine höhere Zahl zulassen. Bis zum Erlaß der Satzung trifft der Leiter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die nötigen Bestimmungen.

§ 11

Die Aufsichtsbehörde kann den von ihr zu hörenden Stellen eine Frist zur Äußerung setzen.

§ 12

Als zuständige Gebietskörperschaft gilt bei einem Versicherungsträger, der sich nicht über den Bezirk einer Gemeinde erstreckt, die Gemeinde; entsprechendes gilt für die kleineren und größeren Gemeindeverbände. Dabei werden kleinere Unterschiede in der Gebietsabgrenzung nicht berücksichtigt. Im Zweifelsfalle stellt die Aufsichtsbehörde fest, welche Gebietskörperschaft für den Versicherungsträger örtlich zuständig ist.

§ 13

Für jedes Mitglied des Beirats sind zwei Stellvertreter auf demselben Wege wie die Mitglieder zu berufen (benennen). Sie vertreten das Mitglied in der für sie bestimmten Reihenfolge und rücken an seine Stelle, wenn es ausscheidet. Sind beide Stellvertreter eines Mitgliedes fortgefallen, so bestimmt bei den als Führer von Betrieben und als Versicherte berufenen Mitgliedern die Aufsichtsbehörde die Stellvertreter aus den übrigen Stellvertretern derselben Gruppe. Ist insgesamt die Hälfte der Stellvertreter einer Gruppe ausgeschieden, so sind erneut Stellvertreter zu berufen. Für den Arzt und den Vertreter der Gebietskörperschaft können jederzeit nach Bedarf neue Stellvertreter berufen werden.

§ 14

Bei den Betriebskrankenkassen kann der Führer des Betriebes oder sein Stellvertreter auf die Bestellung seiner Vertreter verzichten; er kann ihre Stimmen selbst führen.

§ 15

Für die Stellung der Aufsichtsbehörde zum Beirat gelten die Vorschriften der §§ 32, 33 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 16

Die Amtsdauer der Beiräte beträgt fünf Jahre.

§ 17

Die Stellvertreter des Leiters und der Geschäftsführer des Versicherungsträgers können den Sitzungen des Beirats beiwohnen und sich an den Verhandlungen beteiligen; dies gilt auch für den zur Geschäftsführung einer Betriebskrankenkasse bestellten Geschäftsführer.

§ 18

Der Leiter kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden und zu ihnen auch andere Personen als die Mitglieder des Beirats zuziehen; diese Personen müssen dieselben persönlichen Voraussetzungen erfüllen wie die Beiratsmitglieder.

§ 19

Der Arzt und der Vertreter der Gebietskörperschaft im Beirat eines Versicherungsträgers haben gegen den Versicherungsträger Anspruch auf Ersatz der Auslagen und auf einen Pauschbetrag für Zeitverlust nach Maßgabe der Bestimmungen, welche für die als Führer von Betrieben in den Beirat Berufenen gelten.

Artikel 3

Leiter und Beirat

Der Träger der Sozialversicherung

§ 20

Der Leiter stellt alljährlich vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsplan fest.

Der Leiter bedarf alljährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr der Entlastung.

§ 21

Der Leiter kann in allen Angelegenheiten den Rat des Beirats einholen.

Er soll den Beirat vor der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten hören; was wichtige Angelegenheiten sind, entscheidet der Leiter nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen.

Der Beirat ist zu hören

1. vor Erlaß und Änderung der Satzung,
2. vor Feststellung des Haushaltsplans.

Will der Leiter in diesen Fällen von dem Gutachten des Beirats abweichen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Dem Beirat obliegen die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung. Bei Ablehnung entscheidet über die strittigen Punkte die Aufsichtsbehörde.

In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist die Auffassung der Beiratsmitglieder schriftlich festzulegen.

§ 22

Dem Beirat obliegen — soweit noch erforderlich — auch die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung für die früheren Jahre.

Artikel 4

Aufsicht

§ 23

Mit dem 1. Juni 1939 treten die §§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1931 (G. Bl. S. 635) außer Kraft.

§ 24

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Aufsicht (Erstes Buch, Zweiter Abschnitt VI) gelten entsprechend für die Aufsicht des Landesversicherungsamts über die Landesversicherungsanstalt für Angestellte.

§ 25

Mit der Aufsicht über die Landesversicherungsanstalt für Angestellte gehen auf das Landesversicherungsamt auch die Befugnisse über, die dem Senat nach § 21 Nr. 1, § 192 Satz 2, § 195 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes zustehen.

Der Senat — Abt. Sozialversicherung — kann weitere Befugnisse, die dem Senat nach dem Angestelltenversicherungsgesetz oder den zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften zustehen, auf das Landesversicherungsamt übertragen.

Artikel 5
Schlußvorschriften

§ 26

Für die Träger der Sozialversicherung der Seeleute stehen den Versicherten solche befahrenen Schiffahrtskundige gleich, die nicht zu den Führern von Betrieben oder den ihnen gleichgestellten Personen gehören oder gehört haben; dabei gelten als befahrene Schiffahrtskundige solche Seeleute von Beruf, die mindestens fünf Jahre lang zu den Pflichtversicherten einer bei der See-Berufsgenossenschaft versicherten Gefolgschaft gehört haben und noch in näheren Beziehungen zur Schiffahrt stehen.

§ 27

Die Vorschriften der Verordnung über die Organisation der Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Februar 1939 (G. Bl. S. 93 ff.) treten nach Maßgabe dieser Verordnung mit dem 1. Juni 1939 in Kraft.

§ 28

Mit dem 1. Juni 1939 treten die Verordnung über die Zusammensetzung der Organe der Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz und über die Bestellung von Versicherungsvertretern bei den Versicherungsämtern und dem Oberversicherungsamt vom 25. Juli 1933 (G. Bl. S. 349) sowie die dazu ergangenen Ausführungsverordnungen insoweit außer Kraft, als es sich um Ehrenämter bei Trägern der Sozialversicherung handelt. Die Einreichung von Vorschlagslisten für die Berufung der Versicherungsvertreter bei dem Versicherungsamt und dem Oberversicherungsamt obliegt an Stelle der früheren Wahlkörper und Organe den Beiräten.

§ 29

Diese Ausführungsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 243. Greiser Dr. Wiers-Keiser

96

Verordnung
zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Sozialversicherung.
Vom 16. Mai 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1

Zum Wohle der heranwachsenden Jugend werden die Waisenrenten und Kinderzuschüsse über das fünfzehnte Lebensjahr hinaus uneingeschränkt bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr gewährt.

Deshalb wird im § 559 a Abs. 1 Satz 1, im § 591 Abs. 1, im § 1258 Abs. 1 Satz 1 und im § 1271 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung das Wort „fünfzehnten" durch das Wort „achtzehnten" ersetzt; im § 1258 der Reichsversicherungsordnung fällt der Satz 2, im § 1271 der Reichsversicherungsordnung der Abs. 2 weg.

Artikel 2

Das Ruhen der Renten wird neben Bezügen aus der Sozialversicherung auf die Hälfte beschränkt, neben anderen Bezügen ganz beseitigt.

Deshalb erhalten die §§ 1274, 1275 der Reichsversicherungsordnung unter Wegfall der §§ 1276, 1277 der Reichsversicherungsordnung und des § 36 Ziffer 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes folgende Fassung:

„§ 1274

Trifft die Invalidenrente mit einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung zusammen, so wird die halbe Invalidenrente unverkürzt gewährt; die andere Hälfte ruht bis zur Höhe der Verletztenrente.

Sind freiwillige Beiträge entrichtet, so werden die auf sie entfallenden Steigerungsbeträge voll gewährt; vom Rest der Rente ruht die Hälfte bis zur Höhe der Verletztenrente.

Den freiwilligen Beiträgen stehen gleich

1. Beiträge, die in einer höheren als der gesetzlichen Klasse entrichtet sind,
2. Beiträge für versicherungspflichtige Selbständige.

Die Verletztenrente bewirkt das Ruhen nicht,

1. wenn sie für einen Unfall gewährt wird, der sich nach Eintritt der Invalidität oder nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ereignet,
2. wenn sie auf eigener Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht,
3. soweit sie schon ein Ruhen der Versorgungsgebührnisse nach dem Versorgungsgesetz herbeiführt.

Abs. 1 gilt auch, soweit an die Stelle der Verletztenrente Krankenhauspflege oder Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) tritt; die Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) steht dabei der Vollrente gleich.

Die Invalidenrente wird unverkürzt bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Verletztenrente zum erstenmal ausgezahlt wird.

§ 1275

Trifft eine Hinterbliebenenrente mit einer Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung zusammen, so gilt der § 1274 entsprechend.

Bei mehreren Hinterbliebenenrenten ist jede einzelne Rente mit der ihr entsprechenden Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung zu vergleichen."

Artikel 3

Für die Kriegsteilnehmer wird die Erhaltung der Anwartschaft erleichtert.

Der § 1265 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung erhält daher folgende Fassung:

„Hierbei werden das erste und letzte Kalenderjahr der Versicherung und die Zeiten, in denen der Versicherte während des Weltkrieges dem Deutschen Reich oder einem verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat, nicht mitgezählt, wohl aber die hierfür entrichteten Beiträge."

Artikel 4
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1939 in Kraft.

Der Artikel 1 gilt mit Wirkung von seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind.

§ 2

Der Senat erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er ist ermächtigt, die Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze an die Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

§ 3

Leistungsverbesserungen, die auf Grund der Artikel 1 und 2 spätestens vom 31. Dezember 1939 an gewährt werden, bleiben bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit, wenn diese spätestens zum gleichen Zeitpunkt eingetreten ist, nach näherer Bestimmung des Senats — Abt. Gesundheitswesen und Soziales — außer Ansatz.

Artikel 5

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Versicherungsträger bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig einstweilen keine Anwendung.

Danzig, den 16. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 242. Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.